

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6734/2022</b>	<b>AWB</b> Herr Sabel
<b>Grundsatzbeschluss Zinssatz Ratenzahlung gemäß KAG</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Werkausschuss AWB</b>	

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werkausschuss beschließt, dass bei Ratenzahlungen gemäß § 14 Abs. 1 KAG der Zinssatz für die jährlich zu berechnenden Zinsen 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB liegt.

<b>Gremium</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>wie Vorlage</b>	<b>TOP</b>
<b>Werkausschuss AWB</b>					

### Sachverhalt:

Eine mögliche Ratenzahlung bei einmaligen Beiträgen richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz [KAG]. Bezüglich des Zinssatzes heißt es dort: „[...] Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. [...]“.

Derzeit liegt der Basiszinssatz bei „-0,88 %“ (stabil/unverändert seit Mitte 2016). Daraus resultiert in diesem Zusammenhang ein Zinssatz im Ratenzahlungsfalle in Höhe von „+2,12 %“.

Die Festsetzung der Höhe des Zinssatzes obliegt zunächst einmal der Stadt. Durch den Stadtrat oder den HFA wurde bis dato kein dahingehender Beschluss gefasst. Aufgrund der satzungsrechtlich im Detail definierten Aufgabensphäre des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (AWB) soll diese Entscheidung, welche nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat, nunmehr durch den Werkausschuss AWB vorgenommen werden. Bei der Festlegung des Zinssatzes, sind insbesondere zu beachten:

- Die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO),
- die Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 GemO),
- die in § 14 Abs. 1 KAG normierte Höchstgrenze und
- der Gleichheitssatz (Art. 3 GG).

Veränderungen des Basiszinssatzes im laufenden Jahr bleiben aufgrund der gesetzlichen Regelung unberücksichtigt. Zu Beginn des Jahres, nach Bekanntgabe des zum 1. Januar geltenden Basiszinssatzes, ist der Zinssatz im Zusammenhang mit der Ratenzahlung durch die Verwaltung zu ermitteln und im Bedarfsfalle anzuwenden.

Insofern ist der im Beschlusstenor formulierte Vorschlag als Grundsatzbeschluss „mit dynamischer Natur“ zu verstehen: Wenn sich der Basiszinssatz zu Jahresbeginn verändert, verändert sich ebenso der Zinssatz bei Ratenzahlung für das gegenständliche Wirtschaftsjahr. Im Sinne der Effizienz soll eine jährlich wiederkehrende Befassung des Gremiums damit verhindert werden.

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass eine Ratenzahlung – als besondere Stundungsform – faktisch einer Kreditgewährung gleichkommt. Gleichwohl kann der AWB, nebst dessen Betriebszweck, nicht einem Bankinstitut o. Ä. gleichgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollte der gesetzlich geregelte Zinsrahmen voll ausgeschöpft werden. Die Herbeiführung einer betriebswirtschaftlichen Konkurrenzsituation ist nicht beabsichtigt. Schließlich obliegt es den Banken / Sparkassen usw., aufgrund u. a. betriebswirtschaftlicher Erwägungen, den Markt zu bedienen. Gleichwohl wird für den Einzelfall die Möglichkeit der Ratenzahlung zzgl. der damit korrespondierenden Zinsberechnung weiterhin nicht unmöglich gemacht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Ausführungen im Sachverhalt.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen